

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einschlägigkeit des Verfahrens gemäß 2. Kapitel § 33 Absatz 1 Verfahrensordnung: Transzervikale Radiofrequenzablation mit intrauteriner Ultraschallführung bei Uterusmyomen

Vom 20. April 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. April 2017 hinsichtlich der Beratungsanforderung gemäß § 137h Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu der Methode „Transzervikalen Radiofrequenzablation mit intrauteriner Ultraschallführung bei Uterusmyomen“ Folgendes beschlossen:

- I. Die Methode erfüllt die Voraussetzungen gemäß 2. Kapitel § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 Halbsatz 1 der Verfahrensordnung des G-BA und wurde oder wird noch nicht nach § 137h SGB V geprüft.
- II. Im Übrigen wird die Beratungsanforderung mit entsprechenden Antworten (Anlage) beantwortet.
- III. Die Geschäftsstelle des G-BA wird mit der Durchführung des Beratungsgesprächs beauftragt.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken